
S 49 R 108/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	49
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 108/19
Datum	09.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid der Beklagten vom 10.09.2018 in Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2019 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klāgerin ā ausgehend von einem Leistungsfall Juniā 2018 ā ab dem 01.01.2019 befristet bis zum 30.06.2021 Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Im ābrigen wird die Klage abgewiesen.

Ā

Die auāergerichtlichen Kosten der Klāgerin hat die Beklagte zu 75% tragen.

Ā

Ā

Tatbestand:

Die 1964 geborene KlÄgerin begehrt von der Beklagten die GewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die ungelernte KlÄgerin hatte nach dem Abgang von der Realschule 13 Jahre als SchweiÄer in einer Fabrik gearbeitet. Nach der Elternzeit war sie als Reinigungskraft und RegalbestÄckerin tÄtig und arbeitete bis 2012 mit einer 3/4-Stelle einer Videothek. Von 2012 bis 2016 arbeitete sie als Fleisch- und WurstverkÄuferin. Ab Dezember 2016 war sie arbeitsunfÄhig erkrankt und erhielt bis 20.04.2018 Krankengeld. Danach war sie ausgesteuert und bezog bis zum 20.07.2019 Leistungen nach dem SGB III. Im Juni 2017 nahm sie an einer stationÄren Reha-MaÄnahme in der C-Klinik teil. Von dort wurde sie zwar arbeitsunfÄhig aber nicht quantitativ erwerbsgemindert entlassen.

Mit Bescheid vom 06.02.2018 wurde ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt. Als BeeintrÄchtigungen waren seelische Erkrankung und MigrÄne festgestellt worden.

Die KlÄgerin stellte im Juni 2018 einen Antrag bei der Beklagten auf GewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit. Die KlÄgerin wurde auf Veranlassung der Beklagten Anfang August 2018 gutachterlich von T, FachÄrztin fÄr Psychiatrie und Psychotherapie untersucht. Die Gutachterin sah die ErwerbsfÄhigkeit fÄr die letzte ausgeÄbte TÄtigkeit als VerkÄuferin in der Wurst- und Fleischabteilung eines Supermarktes als nicht eingeschrÄnkt an und sah lediglich qualitative EinschrÄnkungen hinsichtlich der geistig/psychischen Belastbarkeit (Bl. 11 ff. d. VA). Das Ergebnis berÄcksichtigend wurde der Antrag der KlÄgerin mit Bescheid vom 10.09.2018 (Bl. 67 ff. d. VA) zurÄckgewiesen. Widerspruch gegen den Bescheid wurde durch den jetzigen ProzessbevollmÄchtigten mit Schriftsatz vom 04.10.2018 â eingegangen bei der Beklagten am 09.10.2018 â erhoben. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde der behandelnde Psychiater H1 befragt (Bl. 22 ff. d. VA). Nach erneuter ÄberprÄfung wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.2019 (Bl. 76 ff. d. VA) zurÄckgewiesen.

Klage zum Sozialgericht DÄsseldorf wurde mit Schriftsatz vom 25.01.2019 â eingegangen bei Gericht am 28.01.2019 â erhoben. Das Gericht holte zunÄchst Befundberichte der behandelnden Ärzte ein, die die LeistungsfÄhigkeit der KlÄgerin aufgrund der psychischen Erkrankungen als eingeschrÄnkt ansahen bzw. ohne eine konkrete Begutachtung sich nicht in der Lage sahen, diese Frage hinreichend zu beantworten. Die Beklagte regte im Rahmen der von Gerichtsseite angeforderten Stellungnahme zu den Befundberichten, die Einholung eines aktuellen neurologisch-psychiatrischen Fachgutachtens an. Dieser Anregung ging das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung nach und erlieÄ eine entsprechende Beweisanordnung. Die Beklagte zeigte sich allerdings mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden und hielt die Feststellungen zu den qualitativen und insbesondere quantitativen LeistungseinschrÄnkungen nicht fÄr objektivierbar. Auch die ergÄnzende Stellungnahme des SachverstÄndigen fÄhrte nicht zu einer anderen EinschÄtzung seitens der Beklagten.

Â

Die Kl gerin tr gt vor:

Das Gutachten sehe ein aufgehobenes Leistungsverm gen der Kl gerin als gegeben an und gehe selbst in der Prognose nicht mehr davon aus, dass die Erwerbsf higkeit vollst ndig wieder hergestellt werden k nne. De Klage sei begr ndet.

Â

Die Kl gerin beantragt,

Â

unter Aufhebung des Bescheides vom 10.09.2018 in Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2019 die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Antragstellung nach Ma gabe der gesetzlichen Bestimmung zu gew hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte tr gt vor:

Das Ergebnis der Begutachtung trage nicht den erhobenen Befunden Rechnung. Die Ergebnisse seien aufgrund des Untersuchungsverlaufs nicht nachvollziehbar. Der Migr nekopfschmerz begr nde lediglich kurzfristige Zeiten der Arbeitsunf higkeit. Angepasste T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes seien f r 6 Stunden und mehr als m glich anzusehen.

Â

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Beweisanordnung gem. [   106 SGG](#) vom 15.07.2019 durch Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens. Zum Sachverst ndigen wurde H2, Facharzt f r Neurologie und Psychiatrie ernannt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 02.09.2019 (Bl. 63 ff. d. A.) sowie der erg nzenden Stellungnahme vom 04.12.2019 (Bl. 88 ff. d. A.) verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zu der Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen, die eingeholten Befundberichte, den weiteren Akteninhalt sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagte Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte vorliegend mittels Gerichtsbescheid, [Â§ 105 SGG](#), entscheiden, da die Voraussetzungen gegeben sind und die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

Â

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht beim zuständigen Sozialgericht erhoben worden ([Â§ 57](#), [87](#), [90](#), [91](#) und [92 SGG](#)).

Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft, da die Klägerin sich gegen einen belastenden Verwaltungsakt wehrt sowie mit ihrer Klage die Gewährung einer Leistung begehrt, auf die sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch hat.

Der Bescheid der Beklagten vom 10.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#). Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 01.12.2018 befristet bis zum 31.05.2021.

Gemäß [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemäß [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind gemäß [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) demgegenüber Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen

Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden t glich erwerbst tig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind nach [   43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) auch

1.  Versicherte nach [   1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#), die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt t glich sein k nnen, und

2.  Versicherte, die bereits vor Erf llung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Nach [   43 Abs. 3 SGB VI](#) ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den  blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden t glich erwerbst tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber cksichtigen.

Die F higkeit der Kl gerin, durch erlaubte Erwerbst tigkeit ein Arbeitsentgelt in nicht ganz unerheblichem Umfang zu erzielen (Erwerbsf higkeit), ist hier jedenfalls seit Antragstellung durch Gesundheitseinschr nkungen auf psychiatrischen Fachgebiet beeintr chtigt. Zur  berzeugung der Kammer steht fest, dass die Kl gerin ab dem Zeitpunkt der Antragstellung  wegen Krankheit bzw. Behinderung nur noch in der Lage gewesen ist, unter 3 Stunden t glich T tigkeiten in wechselnder K rperhaltung ohne Akkordarbeit und Arbeiten unter Zeitdruck sowie an gef hrlichen Maschinen, Leitern zu verrichten.

Diese Beurteilung des Leistungsverm gens ergibt sich unter Ber cksichtigung aller Einzelumst nde aus einer Gesamtschau des  ber den Gesundheitszustand der Kl gerin vorliegenden medizinischen Gutachtens sowie der erg nzende Stellungnahme

Das Leistungsverm gen der im Juli 1964 geborenen Kl gerin  ist im gerichtlichen Verfahren durch Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens  berpr ft worden. Der neurologisch-psychiatrische Sachverst ndige H2   hat festgestellt, dass gerade in quantitativer Hinsicht eine bedeutsame Leistungseinschr nkung besteht. Die Kl gerin leidet an einer komplizierten Migr ne accompagn e und Angst und depressiver St rung gemischt. Die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen entsprechen allgemein anerkannten Begutachtungsma st ben und das Ergebnis tr gt dem Untersuchungsverlauf Rechnung. Nach Auswertung des bei der Begutachtung erhobenen Befundes und der in den Akten befindlichen medizinischen Unterlagen ist der Sachverst ndige zur  berzeugung der Kammer schl ssig und widerspruchsfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kl gerin  nur noch in der Lage gewesen ist, unter drei Stunden t glich k rperliche Arbeiten zu verrichten unter Ber cksichtigung der bereits vorerw hnten qualitativen  Einschr nkungen.

Der Sachverst ndige er uterte auch ausf hrlich und nachvollziehbar, wie sich das Angst-Ph nomen bei der Kl gerin darstellt. Welche Faktoren die Situation

verstärken, wie die hochfrequentierte Migräne zusätzlich wirkt und warum er
in der Zusammenschau zu dem Schluss der quantitativen
Leistungsinderung kommt. Dies ist nachvollziehbar, insbesondere, dass das
multifaktorielle Geschehen durch die einzelnen Faktoren gegenseitig beeinflusst
und sich potenziert. Die Kammer ist daher überzeugt, dass der Leistungsfall einer
vollen Erwerbsminderung im Sinne von [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) jedenfalls zum
Zeitpunkt der Antragstellung eingetreten war. Soweit die Beklagte einwendet, die
Schilderung des Tagesablaufs spreche gegen die Angststörung, wird auf die
Beschreibung des Angstphänomens verwiesen. Die Klägerin kann sich lediglich in
einem (geschätzten) kleinen Radius bewegen. Geht sie darüber hinaus,
flottieren die Grundängste so stark, dass es zu intensiven körperlichen
Reaktionen kommt. Weder Pkw noch öffentliche Verkehrsmittel können
darüber hinaus benutzt werden. Auch der Hinweis auf Arbeitsunfähigkeit bei
Migräneattacken geht nach Auffassung der Kammer fehl. Die Migräneattacken
haben eine solche Häufigkeit laut Angaben des Gutachters, dass diese nicht mehr
durch Arbeitsunfähigkeitszeiten gedeckt bzw. aufgefangen werden können. Zu
berücksichtigen ist hier insgesamt das multifaktorielle Geschehen, dass dann in
der Gesamtschau zu dem nachvollziehbaren Ergebnis der vollen Erwerbsminderung
führt. Die der Klägerin zuerkannte Rente war nach [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#)
zu befristen. Demnach werden u.a. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
auf Zeit geleistet. Die Rentengewährung erfolgt nur unbefristet, wenn es
unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden
kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Sachverständige stellte fest, dass
letztlich auch die Migränebehandlung bisher unzureichend sei und auch die
stattgehabte Psychotherapie letztlich am konkreten Behandlungsbedarf
vorbeigegangen sei. Der Sachverständige sah prognostisch eine Erwerbsfähigkeit
für bis 6 Stunden als möglich an. Dies wird nachzuprüfen sein, in einem
Weiterbewilligungsverfahren. Aktuell kann jedenfalls auch nach den
Aussagen des Sachverständigen nicht von einer dauerhaften
Erwerbsminderung ausgegangen werden. Die Befristung erfolgt nach [Â§ 102 Abs. 2
Satz 2 SGB VI](#) für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Vorliegend war unter
Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen und den seit
Eröffnung des Gutachtens bekannten vom Sachverständigen vorgeschlagenen
Behandlungsstrategien die Erwerbsminderungsrente auf 30 Monate zu
befristen. Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nach [Â§
101 Abs. 1 SGB VI](#) nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt
der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet. Ausgehend von einem Leistungsfall
im Juni 2018 ist frühester Leistungszeitpunkt der 01.01.2019.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass eine
unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht bewilligt wurde; der
Sachverständige allerdings einen Leistungsfall ab Antragstellung angenommen
hat.

Ä

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 11.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024